



# Stadt Friedrichsdorf

## Hochtaunuskreis

### Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf <sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I S. 674), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) und des § 39 der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 7. September 1973 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Friedhofsordnung vom 26. September 2003, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Friedrichsdorf in der Sitzung vom (**siehe** <sup>1</sup>) für die Friedhöfe der Stadt folgende Gebührenordnung beschlossen:

#### I. Gebührenpflicht

##### § 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Friedrichsdorf vom 07.09.1973 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

##### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
  - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
- (2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch
  - a. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b. diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### § 4

#### **Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### § 5

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Trauerhalle**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	325,00 €
für jeden weiteren Tag	50,00 €
b) Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung	126,00 €
c) Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde	50,00 €
d) Benutzung der Trauerhalle	295,00 €

### § 6

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab	940,00 €
2. in einem Wahlgrab	940,00 €
3. unter Benutzung des Sargabsenkungswagens	
a) im Reihengrab	655,00 €
b) im Wahlgrab	655,00 €

4. Beim Einsatz eigener Träger

a) im Reihengrab	560,00 €
b) im Wahlgrab	560,00 €

b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab	470,00 €
2. in einem Familiengrab	470,00 €

(2) Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beisetzung

a) in einer Urnenreihengrabstätte	183,00 €
b) in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	183,00 €
c) in einer Urnenwand (Kolumbarium)	165,00 €
d) in einem Reihengrab für Erdbestattung	183,00 €
e) in einem Wahlgrab für Erdbestattung	183,00 €

(3) Für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % der vollen Gebühr berechnet. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.

(4) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 100,00 Euro.

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

## § 7

### Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Umbettung einer Leiche
- |                                  |               |
|----------------------------------|---------------|
| a) innerhalb des Friedhofs       | 1.600,00 Euro |
| b) nach einem anderen Friedhof   |               |
| 1) innerhalb der Stadt/Gemeinde  | 1.800,00 Euro |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 1.800,00 Euro |
- (2) Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der vorstehenden Sätze.
- (3) Für die Umbettung einer Aschurne
- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| a) innerhalb des Friedhofs       | 660,00 Euro |
| b) nach einem anderen Friedhof   |             |
| 1) innerhalb der Stadt/Gemeinde  | 860,00 Euro |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 860,00 Euro |

**§ 8**  
**Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte**  
**und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>im Alter bis zu 5 Jahren | 330,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen<br>über 5 Jahre             | 660,00 € |

(2) Für die Überlassung eines Urnengrabes werden folgende Gebühren erhoben:

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) Urnenreihengrab         | 280,00 € |
| b) Anonyme Urnenbestattung | 280,00 € |

**§ 9**  
**Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**  
**und Urnenwahlgrabstätten**

(2) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                |            |
|--------------------------------|------------|
| a) für eine Grabstelle         | 1.670,00 € |
| b) für jede weitere Grabstelle | 1.670,00 € |

(3) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden erhoben je Grabstelle

670,00 €

(4) Für die Überlassung einer Kammer in einer Urnenwand (2 Urnen) für die Dauer von 25 Jahren werden erhoben

557,00 €

(5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und<br>Jahr der Verlängerung      | 41,75 € |
| b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und<br>Jahr der Verlängerung | 16,75 € |
| c) bei Urnenwänden je Jahr der Verlängerung                            | 22,28 € |

**II**  
**Inkrafttreten<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> gemäß **Beschluß Stadtverordnetenversammlung vom 25. September 2003**  
**mit eingearbeiteten Änderungen**  
**- 1. Änderung gemäß Stadtverordnetenbeschuß vom 12. Oktober 2006**